

Neunter Abschnitt

**Verfahren bei Einspruch gegen
eine Entscheidung eines
gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege**

Vorbemerkung: Vgl. §12 StPO und die Sätze 1—3 der Anm. hierzu, §§ 58 und 59 StPO sowie die Vorbem. und die Anm. hierzu, § 2 Abs. 3 und §§ 3 und 8 der 1. DVO zum EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 2.1.).

§276

Zulässigkeit des Einspruchs

(1) Gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Kreisgericht Einspruch schriftlich einlegen oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle erklären.

(2) Für die Entscheidung über den Einspruch ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege befindet.

(3) Der Staatsanwalt des Kreises, in dessen Bereich sich das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege befindet, kann gegen jede Entscheidung des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege innerhalb von drei Monaten Einspruch beim zuständigen Kreisgericht einlegen, wenn die Entscheidung oder einzelne Verpflichtungen nicht dem Gesetz entsprechen.

(4) Der Einspruch kann bis zum Ende der Schlußvorträge in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden.

§277

Entscheidung

(1) Das Kreisgericht entscheidet über den Einspruch gegen die Entscheidung eines **gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege** durch Beschluß. Es kann vor seiner Entscheidung eine mündliche Verhandlung durchführen und den Betroffenen zu seinem Einspruch hören. Weiterhin kann es eine Stellungnahme des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege beiziehen, den Vorsitzenden oder andere Mitglieder dieses Rechtspflegeorgans und andere Bürger zur mündlichen Verhandlung laden, soweit dies zu seiner Entscheidung erforderlich ist.

(2) Das Kreisgericht kann die Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege aufheben und die Sache mit entsprechenden Empfehlungen zur erneuten Beratung und Entscheidung an dieses zurückge-

ben oder den Einspruch, wenn er unbegründet ist, zurückweisen.

(3) Das Kreisgericht kann von einer Rückgabe der Sache an das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege absehen und selbst endgültig entscheiden, wenn feststeht, daß der Betroffene nicht verantwortlich ist oder wenn nur noch über die Wiedergutmachung eines Schadens oder über die Herabsetzung einer Geldbuße zu entscheiden ist. Im Falle einer Beleidigung, Verleumdung oder eines Hausfriedensbruches oder bei Schadensersatzansprüchen kann eine gütliche Einigung erfolgen.

(4) Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts über den Einspruch ist kein Rechtsmittel gegeben.

Anmerkungen: 1. Beachte in diesem Zusammenhang Ziff. 1.6.—1.8., 2.4. und 4.1. der RL Nr. 26 des Plenums des OG vom 24. 3.1976 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen (GBL Sdr. Nr. 870). Sie lauten:

1.6.

Zur Auswahl und Festlegung von Erziehungsmaßnahmen (§§ 26, 27 SchKO, § 29 StGB)

1.6.1.

Wiedergutmachung des Schadens

Das Einvernehmen eines in der Beratung nicht anwesenden Geschädigten (§ 26 Abs. 4 SchKO) ist anzunehmen, wenn die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens mit dem vorher gestellten Schadenersatzantrag übereinstimmt. Die weitere Regelung in § 27 Abs. 3 SchKO, wonach für die Festlegung von Zahlungsfristen ebenfalls das Einvernehmen des Geschädigten erforderlich ist, umfaßt auch Ratenzahlungen.

Der geschädigte Bürger oder Betrieb hat das Recht, vor der Schiedskommission Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Dem geschädigten Bürger oder Betrieb gleichgestellt sind Rechtsträger sozialistischen Eigentums, auf die kraft Gesetzes oder Vertrages Schadenersatzansprüche des geschädigten Bürgers oder Betriebes übergegangen sind. Übersteigt der Schaden die Höhe von etwa 500,— M, so ist der Geschädigte auf die Geltendmachung des Anspruchs vor dem Kreisgericht zu verweisen (vgl. Ziff. 1.2.4.).